

57. Ist der Gerichtsstand der Rheinschiffahrtsgerichte nach Art. 34 II der Rheinschiffahrtsakte für privatrechtliche Streitigkeiten ein ausschließlicher?

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1915 i. S. 1. S. Fr., 2. Ehefrau S. Fr. (Rl.) m. Lloyd Rhénan, société anonyme de Transports (Vekl.). Rep. I. 88/15.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 25. November 1912 stieß der Personendampfer der Cöln-Mülheimer Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Mülheim a. Rh.,

„Christoph Mußmacher“ bei der Durchfahrt durch die Cöln-Mülheimer Schiffbrücke mit dem Dampfer des Beklagten „Egan 9“ zusammen und ging unter. Hierbei zog sich die Klägerin zu 2, die auf dem „Mußmacher“ fuhr, Verletzungen zu; zugleich will sie Sachschaden erlitten haben. Der Ehemann der Klägerin zu 2 und diese selbst erhoben gegen die beiden Schiffseigentümer Klage auf Schadensersatz.

Nachdem vor dem Landgerichte zur Hauptsache verhandelt worden war, erhob der oben angeführte Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts. Er berief sich darauf, daß für die Ansprüche aus dem Binnenschiffahrtsgesetze die Rheinschiffahrtsgerichte ausschließlich zuständig seien. Das Landgericht wies beide Klagen ab, und zwar dem Beklagten Lloyd Rhénan gegenüber wegen Unzuständigkeit des Gerichts. Gegen dieses Urteil legten die Kläger, soweit es die Klage gegen den bezeichneten Beklagten abgewiesen hatte, Berufung ein. Die Berufung wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Die Revision der Kläger hatte Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß die Ansprüche der Kläger nach Art. 34 II c der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehören. Das Berufungsgericht irrt aber in der Annahme, diese Zuständigkeit schließe diejenige der ordentlichen Gerichte mit der Wirkung aus, daß eine Vereinbarung auf diese unzulässig sei. Die auf Verletzung der §§ 38 bis 40 RPD. in Verbindung mit Art. 34 der Rheinschiffahrtsakte gestützte Revision ist begründet. Daß die Zuständigkeitsvorschriften der Rheinschiffahrtsakte, die sich unmittelbar an alle Gerichte wenden, und an welche die Gerichte gebunden sind (§ 14 Nr. 1 GVG.), als revisible Rechtsnormen angesehen werden müssen, unterliegt keinem Zweifel.

Bei seinen Ausführungen über die Zuständigkeitsfrage betont der Berufungsrichter, daß die Entscheidung darüber, ob die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte eine ausschließliche sei, in der Rheinschiffahrtsakte selber gefunden werden müsse. Das ist zutreffend. Insbesondere ist es richtig, daß über die Art der Zuständigkeit nichts aus dem preussischen Gesetze vom 8. März 1879, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte, zu entnehmen ist; eine maßgebende Bestimmung

hierüber hat das preußische Gesetz weder treffen wollen noch können. Kommt es hiernach auf den Inhalt der Rheinschiffahrtsakte selbst an, so ergibt zunächst die geschichtliche Entwicklung der über die Rheinschiffahrt getroffenen Vereinbarungen (Oktroivertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 15. August 1804, Anlage XVI zur Wiener Kongressakte und die Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831) keinen Anhalt zugunsten der Auffassung des Berufungsgerichts. Allerdings wird an einer Stelle der Akte von 1831 eine ausschließliche Zuständigkeit erwähnt, indem im Art. 83 bestimmt wird, daß Streitigkeiten, die über die den Rheinzollrichtern überwiesenen Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, ausschließlich zur Zuständigkeit des hier angestellten Zollrichters gehören (... seront de la compétence exclusive du juge des droits de navigation qui y réside). Bei dieser Vorschrift handelt es sich aber nur um die Abgrenzung der Zuständigkeit der verschiedenen Rheinzollrichter untereinander, nicht um die Abgrenzung der Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ueberdies kann auf den Art. 83 deswegen kein erhebliches Gewicht gelegt werden, weil in der geltenden revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 kein Anhalt für eine dem Art. 83 entsprechende Anordnung zu finden ist.

In der Literatur ist darauf hingewiesen worden und auch im Berufungsurteile wird hervorgehoben, bei allen internationalen Verhandlungen über die Rheinschiffahrt sei das Bestreben hervorgetreten, den Beteiligten eine rasche und sachkundige Rechtsprechung zu bieten. Allein dieser Zweck erforderte — wie von der Revision zutreffend ausgeführt wird — nicht mehr, als den Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, das einzurichtende besondere Gericht anzurufen. Die Parteien zu zwingen, vor dem Sondergericht ihren privatrechtlichen Streit auszutragen, ihnen die Möglichkeit einer Vereinbarung über den Gerichtsstand zu entziehen, greift über das bezeichnete Ziel hinaus. Im Einzelfalle kann die Entscheidung des Rechtsstreits durch die ordentlichen Gerichte für beide Teile aus verschiedenen Gründen zweckmäßig sein. Wenn bei den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten die Zuständigkeit zu einer ausschließlichen gestaltet worden ist und auch Schiedsverträge ganz ausgeschlossen oder nur unter besonderen Voraussetzungen rechtswirksam sind, so sprechen hierfür

besondere Gründe. Es soll namentlich verhindert werden, den Gewerbegehilfen oder kaufmännischen Gehilfen im Anstellungsvertrage Klauseln über die Ausschaltung der Sondergerichte aufzudrängen. Derartige Erwägungen scheiden für die Rheinschiffahrtsgerichte im Hinblick auf die ihnen überwiesenen privatrechtlichen Streitfachen völlig aus. Das Berufungsgericht will ein öffentliches Interesse an der ausschließlichen Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte ferner damit begründen, daß durch die Rheinschiffahrtsakte eine einheitliche Rechtsprechung in Angelegenheiten der Rheinschiffahrt habe gewährleistet werden sollen. Dies ist schon deswegen unhaltbar, weil in der Rheinschiffahrtsakte eine durchgreifende Vorschrift behufs Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung überhaupt nicht aufgestellt worden ist. Bei einem Streitwerte von mehr als 50 Fr. ist freilich das Rechtsmittel der Berufung zugelassen. Die Berufungsinstanz, welche endgültig entscheidet, ist aber nicht einheitlich geordnet, vielmehr besteht in jedem Uferstaat ein besonderes Berufungsgericht (Art. 37, 38). Danach kommen allein im Deutschen Reiche als Gerichte letzter Instanz das Oberlandesgericht Köln, das Landgericht Frankfurt, das Landgericht Mannheim und das Landgericht der hessischen Provinz Rheinhessen in Betracht. Ja, neben diesen Gerichten steht der beschwerdeführenden Partei nach ihrer Wahl noch als weiteres Berufungsgericht die Zentralkommission in Mannheim zur Verfügung (Art. 37).

Wittmaack (Arch. für zivil. Praxis Bb. 90 S. 14 fig.) hebt, um ein öffentliches Interesse an der Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes der Rheinschiffahrtsgerichte darzutun, weiter hervor, daß an den ihnen überwiesenen Streitigkeiten häufig auch dritte Personen, z. B. Versicherer und Regreßpflichtige, mittelbar beteiligt seien. Es erhellt indessen nicht, inwiefern die hier erwähnten Personentreise ein Interesse daran haben sollen, daß die Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten entzogen werden. Soweit sie darauf Wert legen, mögen sie Vorkehrungen treffen, daß den abzuschließenden Verträgen, insbesondere den Versicherungsverträgen, die erforderlichen Vorbehalte eingefügt werden. Im übrigen müssen sie tragen, was Rechtens ist.

Die vorstehenden Erörterungen zeigen, daß sich durchschlagende Gründe dafür nicht beibringen lassen, die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte, wie sie im Art. 34 II in Ansehung der privat-

rechtlichen Streitigkeiten geregelt ist, sei im Sinne einer ausschließlichen Zuständigkeit zu verstehen. Die Ausschließlichkeit trotzdem anzunehmen, könnte umsoweniger als gerechtfertigt angesehen werden, als die Sondergerichte vom § 14 OBG. nur als Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit „zugelassen“ sind. Im Zweifel wird man es als gestattet ansehen müssen, daß die Beteiligten die Gerichtsgewalt der ordentlichen Gerichte durch Vereinbarung wiederherstellen (vgl. Planck, Lehrb. des Deutschen Zivilprozeßrechts I § 7 II 3b S. 29).

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich schon in zwei älteren Urteilen des II. und I. Senats (Jur. Wochenchr. 1882 S. 132, 1902 S. 232 Nr. 8) auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, ohne daß dafür eine eingehendere rechtliche Begründung, zu der bisher ein besonderer Anlaß nicht vorlag, gegeben wurde. Auf dem gleichen Standpunkte stehen das Oberlandesgericht Karlsruhe (Urteil vom 7. November 1902, Bad. Rechtspraxis 1903 S. 29 Nr. 13) und das Oberlandesgericht Celle in einem Urteile vom 18. Juni 1907, das freilich eine Elbzollgerichtssache zum Gegenstande hat, dessen Begründung aber auch für den gegenwärtigen Streitfall zutrifft (OLG. Rechtspr. Bd. 15 S. 255). Auch die herrschende Rechtslehre findet sich mit der hier verteidigten Auffassung in Übereinstimmung.

v. Traut, Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und ihre Rechtsprechung, 2. Aufl. S. 77;

Mittelstein, Binnenschiffahrtsrecht, II S. 200 Anm. 2 zu Art. 34;

h. Seuffert in v. Stengels Wörterbuch des D. Verwaltungsrechts, 1. ErgänzungsB., Art. Rheinschiffahrtsgerichte § 4 III S. 201/2;

Zeitschr. für französl. Zivilrecht Bd. 28 S. 330 Anm.

Vgl. auch Stein, Zivilprozeßordnung, § 38 II, 3 Anm. 27.

Nach allem stand es den Klägern frei, ihren Rechtsstreit vor das ordentliche Gericht zu bringen. Da der Beklagte dann zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Einrede der Unzuständigkeit geltend zu machen, so ist das an sich zwar unzuständige Gericht durch stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig geworden (§§ 38, 39 BPO.). Das Urteil des Oberlandes-

gerichts ist also aufzuheben und die Sache auf die Berufung der Kläger gemäß § 565 Abs. 3, § 538 Nr. 2 ZPO. an das Landgericht zurückzuverweisen.“